Ortsverband Dachau

Artikel vom 01.02.2020

SPD verstößt gegen Plakatierungsverordnung

Partei des Oberbürgermeisters bricht vorsätzlich Recht

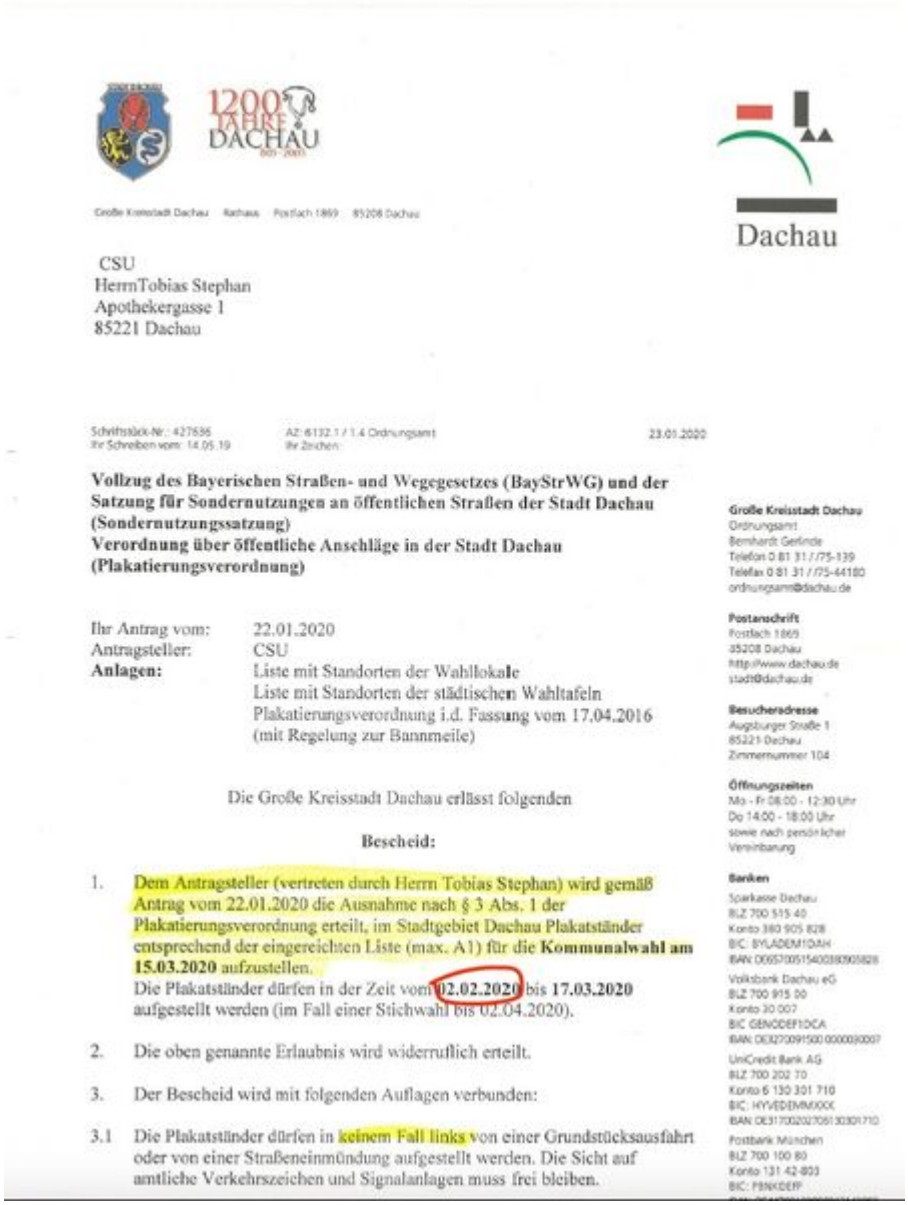

1200 JAHRE DACHAU 801–2001

Große Kreisstadt Dachau · Rathaus · Postfach 1869 · 85208 Dachau

Dachau

CSU
HerrnTobias Stephan
Apothekergasse 1
85221 Dachau

Schriftstück-Nr.: 427696
Ihr Schreiben vom: 14.05.19

AZ: 6132.1 / 1.4 Ordnungsamt
Ihr Zeichen:

23.01.2020

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Dachau (Sondernutzungssatzung)
Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Dachau (Plakatierungsverordnung)

Ihr Antrag vom: 22.01.2020
Antragsteller: CSU
Anlagen: Liste mit Standorten der Wahllokale
Liste mit Standorten der städtischen Wahltafeln
Plakatierungsverordnung i.d. Fassung vom 17.04.2016
(mit Regelung zur Bannmeile)

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt folgenden

Bescheid:

1. Dem Antragsteller (vertreten durch Herrn Tobias Stephan) wird gemäß Antrag vom 22.01.2020 die Ausnahme nach § 3 Abs. 1 der Plakatierungsverordnung erteilt, im Stadtgebiet Dachau Plakatständer entsprechend der eingereichten Liste (max. A1) für die **Kommunalwahl am 15.03.2020** aufzustellen.
   Die Plakatständer dürfen in der Zeit vom **02.02.2020** bis **17.03.2020** aufgestellt werden (im Fall einer Stichwahl bis 02.04.2020).
2. Die oben genannte Erlaubnis wird widerruflich erteilt.
3. Der Bescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:

3.1 Die Plakatständer dürfen in keinem Fall links von einer Grundstücksausfahrt oder von einer Straßeneinmündung aufgestellt werden. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen muss frei bleiben.

Große Kreisstadt Dachau
Ordnungsamt
Bernhardt Gerlinde
Telefon 0 81 31 / 75-139
Telefax 0 81 31 / 75-44180
ordnungsamt@dachau.de

Postanschrift
Postfach 1869
85208 Dachau
http://www.dachau.de
stadt@dachau.de

Besucheradresse
Augsburger Straße 1
85221 Dachau
Zimmernummer 104

Öffnungszeiten
Mo - Fr 08:00 - 12:30 Uhr
Do 14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach persönlicher Vereinbarung

Banken
Sparkasse Dachau
BLZ 700 515 40
Konto 380 905 828
BIC: BYLADEM1DAH
IBAN: DE65700515400380905828
Volksbank Dachau eG
BLZ 700 915 00
Konto 30 007
BIC: GENODEF1DCA
IBAN: DE32700915000000030007
UniCredit Bank AG
BLZ 700 202 70
Konto 6 130 301 710
BIC: HYVEDEMMXXX
IBAN: DE31700202700130301710
Postbank München
BLZ 700 100 80
Konto 131 42-803
BIC: PBNKDEFF

Gern wird in Wahlkampfzeiten, in denen es ja meistens etwas robuster als gewöhnlich zugeht, das Wort „Fair Play" bemüht. Dahinter versteckt sich der Anspruch, sich, bei aller Härte der politischen Auseinandersetzung, an geltende Regeln und Vereinbarungen zu halten. Gemessen an diesem Anspruch hat die SPD Dachau, die Partei des Oberbürgermeisters, ein grobes Foulspiel begangen.

Der Stadtrat hat 2016 eine überarbeitete städtische Plakatierungsverordnung beschlossen. In dieser

Verordnung ist glasklar geregelt, ab wann im Stadtgebiet auf genehmigten Einzelständern im öffentlichem Raum plakatiert werden darf. Exakt 6 Wochen vor der Wahl, also ab Sonntag, den 2. Februar. Dies wurde dem CSU-Ortsverband Dachau am 23. Januar per Bescheid (als Anlage anbei) mitgeteilt und am 28. Januar telefonisch auf Nachfrage vom Leiter des städtischen Rechtsamtes bestätigt. „6 Wochen sind 6 Wochen", hieß es aus dem Rathaus. Eine vorzeitige Plakatierung wurde für unzulässig erklärt.

Dies alles hat die SPD, deren Vorsitzender übrigens Volljurist und in der öffentlichen Verwaltung tätig ist, samt ihrem Oberbürgermeister, der als Chef der Verwaltung für die Einhaltung der städtischen Plakatierungsverordnung ist, nicht davon abgehalten, bereits zwei Tage zu früh, nämlich bereits am Freitag, den 31. Januar in Dachau mit dem Plakatieren zu beginnen. Dies stellt aus Sicht der CSU einen vorsätzlichen und dreisten Rechtsbruch dar, mit dem sich die Dachauer SPD einen Vorteil gegenüber den politischen Wettbewerbern verschaffen wollte. Wir bedauern es sehr, dass die Partei des Oberbürgermeisters solche Methoden anwenden muss und kritisieren diesen Rechtsbruch aufs Schärfste. Zudem zeigt es, dass der auf den Plakaten aufgedruckte Text glatt gelogen ist. Er kann´s eben nicht. Die SPD auch nicht. Und wer mit Fußballregeln vertraut ist, weiß, dass auf grobes Foulspiel der Platzverweis folgt. Wenn es nach uns geht, etwas zeitversetzt am 15. März im Wahllokal.